SÄA3 Neugestaltung der §§ 7, 8, 9, 12 und 14 sowie Einführung der Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hamburg

Gremium:	Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg
Beschlussdatum:	28.04.2026
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

Satzung Bisher:

§ 7 Landesmitgliederversammlung
1. Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Gremium der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie tagt öffentlich. Mit einfacher Mehrheit können Nichtmitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen verkürzt werden. 10% der Mitglieder können die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen.
3. Die Einladung zu einer Landesmitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Seitens der Mitglieder besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Einladung anzufordern. Für Mitglieder, deren E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, erfolgt die Einladung schriftlich.
4. Die Landesmitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Satzung erweitert, sofern deren Regelungen der Satzung nicht widersprechen. Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
5. Die Landesmitgliederversammlung
a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes;
b. legt den Haushalt fest;
c. legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest;
d. beschließt über eingebrachte Anträge;
e. wählt und entlastet den Landesvorstand; sie nimmt zudem seine Berichte entgegen;
f. wählt zwei Rechnungsprüfer*innen;
g. wählt ein*e Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND. Ist der Posten des*der Landesschatzmeister*in gegenwärtig nicht von einer FLINTA*-Personi besetzt, so ist der Posten ein Platz für FLINTA*-Personen[1].
h. wählt die Delegierten für den Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg;
i. wählt die Delegierten für den Länderrat der GRÜNEN JUGEND;
j. wählt die Delegierten für den Ring Politischer Jugend. Mindestens eine*r der Delegierten muss voll geschäftsfähig sein. Mindestens ein*e Delegierte*r muss dem Landesvorstand angehören;
k. wählt ein*e Delegierte*n für den Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung;
l. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute;
m. kann mit einfacher Mehrheit inhaltliche Anträge an das beschlussfassende Aktiventreffen überweisen.
6. Die Satzung kann von einer Landesmitgliederversammlung nur mit einer

Zweidrittelmehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Dies muss bei Einladung zur Landesversammlung angekündigt werden. Entsprechende Änderungsanträge müssen spätestensvier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Änderungsanträge an diese müssen spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Auf diese Fristen und Bedingungen muss bei der Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden. Der Landesvorstand sorgt dafür, dass alle Satzungsänderungsanträge und Änderungsanträge an diese online dokumentiert und für alle Mitglieder zugänglich sind.
7. Inhaltliche Beschlüsse verlieren fünf Jahre nach Beschlussfassung, zum Beginn der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, ihre Gültigkeit.
8. Delegierte werden für die Dauer von zwölf Monaten gewählt.
9. Inhaltliche Anträge werden mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und müssen dem Landesvorstand spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen. Änderungsanträge an diese müssen spätestens zwei Tage vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Auf diese Fristen muss bei der Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden. Der Landesvorstand sorgt dafür, dass alle inhaltlichen Anträge und Änderungsanträge an diese onlinedokumentiert und für alle Mitglieder zugänglich sind. Anträge beziehungsweise Änderungsanträge können nach dieser Frist eingereicht werden, sofern eine Dringlichkeitsbegründung vorliegt. Ob die Dringlichkeit begründet ist, entscheidet die Landesmitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit.

Satzungsänderung:

§ 7 Landesmitgliederversammlung

1. Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Gremium der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie tagt öffentlich. Mit einfacher Mehrheit können Nichtmitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

3. Die Landesmitgliederversamllung wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Fällen verkürzt werden. 5% der Mitglieder können die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen.

4. Die Einladung zu einer Landesmitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Seitens der Mitglieder besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Einladung anzufordern.

5. Die Landesmitgliederversammlung

    1. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes;

    2. legt den Haushalt fest;

3. legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest;

4. beschließt über eingebrachte Anträge;

5. wählt und entlastet den Landesvorstand; sie nimmt zudem seine Berichte entgegen;

6. wählt zwei Rechnungsprüfer*innen;

7. wählt Delegierte (siehe Wahlordnung);

8. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute;

9. kann mit einfacher Mehrheit inhaltliche Anträge an das beschlussfassende Aktiventreffen überweisen.

6. Delegierte werden für die Dauer von zwölf Monaten gewählt.

7. Die Landesmitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Satzung erweitert, sofern deren Regelungen der Satzung nicht widersprechen. Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

8. Die Satzung kann von einer Landesmitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Dies muss bei Einladung zur Landesversammlung angekündigt werden.

    1. Entsprechende Änderungsanträge müssen spätestens vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Änderungsanträge an diese müssen spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Auf diese Fristen und Bedingungen muss bei der Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden. Der Landesvorstand sorgt dafür, dass alle Satzungsänderungsanträge und Änderungsanträge an diese online dokumentiert und für alle Mitglieder zugänglich sind.

9. Inhaltliche Anträge werden mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.

    1. Inhaltliche Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen. Änderungsanträge an diese müssen spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Auf diese

Fristen muss bei der Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden.

10. Der Landesvorstand sorgt dafür, dass alle Satzungsanträge, Haushaltsanträge, inhaltlichen Anträge und Änderungsanträge an diese Anträge online dokumentiert und für alle Mitglieder zugänglich sind.

11. Inhaltliche Anträge beziehungsweise Änderungsanträge an diese können nach den Fristen eingereicht werden, sofern eine Dringlichkeitsbegründung vorliegt. Ob die Dringlichkeit begründet ist, entscheidet die Landesmitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit.

12. Inhaltliche Beschlüsse verlieren fünf Jahre nach Beschlussfassung, zum Beginn der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, ihre Gültigkeit.

13. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg, der Landesvorstand, Kreisverbände, sowie anerkannte Arbeitskreise und die Teams.

Satzung Bisher:

§ 8 Beschlussfassendes Aktiventreffen
1. Das beschlussfassende Aktiventreffen ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Es kann keine Beschlüsse fassen, die die Satzung, Ordnungen oder Statute betreffen. Es kann keine Wahlen durchführen. Davon unberührt bleibt die Wahl der Tagesleitung.
2. Zu einem beschlussfassenden Aktiventreffen ist mit einer Frist von zwei Wochen mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einzuladen. Eine schriftliche Einladung an Mitglieder ohne angegebene E-Mail-Adresse ist nicht erforderlich.
3. Die Vorschriften zur Landesmitgliederversammlung finden entsprechende Anwendung.

Satzungsänderung:

§ 8 Beschlussfassendes Aktiventreffen

1. Das beschlussfassende Aktiventreffen ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Es kann keine Beschlüsse fassen, die die Satzung, Ordnungen oder Statute (sofern Teil der Satzung) betreffen. Es kann keine Wahlen durchführen. Davon unberührt bleibt die Wahl der Tagesleitung.

2. Zu einem beschlussfassenden Aktiventreffen ist mit einer Frist von zwei Wochen mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einzuladen. Eine schriftliche Einladung kann angefordert werden.

3. Die Vorschriften zur Landesmitgliederversammlung finden entsprechende Anwendung.

Satzung Bisher:

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg setzt sich zusammen aus

a. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen (ein FLINTA*-Platz[1], ein offener Platz)

b. dem*der Landesschatzmeister*in

c. dem*der politischen Geschäftsführer*in

d. drei Koordinator*innen

e. dem*der Koordinator*in für Geschlechterstrategie (ein FLINTA*-Platz[1]).

2. Im Landesvorstand müssen mindestens zwei Mitglieder unbeschränkt geschäftsfähig sein. Der*die Schatzmeister*in muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

3. Der komplette Landesvorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet auf der nächsten Landesmitgliederversammlung für dessen Amt eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten Landesvorstands statt.
a. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (FLINTA*-Platz[1]), Sprecher*in (offener Platz), Landesschatzmeister*in, Politische*r Geschäftsführer*in, Koordinator*in für Geschlechterstrategie (FLINTA*-Platz[1]), Koordinator*innen. Gibt es keine Kandidat*innen für ein Amt, dann ist solange mit dem nächsten Amt in der Reihenfolge fortzufahren bis es Kandidat*innen gibt. Dies gilt auch, wenn der bereits gewählte Landesvorstand gleich viele FLINTA*-Personen[1] und Nicht-FLINTA*-Personen[1] aufweist, das nächste Amt damit ein FLINTA*-Platz[1] ist und nur Bewerbungen von Nicht-FLINTA*-Personen[1] vorliegen. Wurde ein Amt übersprungen und fand danach eine Wahl statt, so ist stets wieder mit dem ersten noch nicht gewählten Amt in der oben genannten Reihenfolge fortzufahren.

4. Ab dem Zeitpunkt der Wahl eines neuen Landesvorstands führt der ehemalige Landesvorstand die Arbeit bis zur Konstituierung des neuen Landesvorstands, maximal jedoch zwei Wochen geschäftsführend fort.

5. Der Landesvorstand leitet den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung und des beschlussfassenden Aktiventreffens der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Im Binnenverhältnis fasst der Landesvorstand seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Näheres regelt hierzu die Geschäftsordnung des amtierenden Landesvorstandes. In finanziellen und vereinsrechtlichen Angelegenheiten (Außenverhältnis) ist ein Drittel der unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Landesvorstandes, mindestens jedoch zwei Personen, vertretungsberechtigt. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Landesvorstand soll bevorzugt Ende-zu-Ende verschlüsselte Kommunikation nutzen.

7. Der*die Landeschatzmeister*in trägt stellvertretend für den Landesvorstand die Verantwortung für eine ordentliche Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der Landesvorstand ist gegenüber der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Hamburg rechenschaftspflichtig. Der*die Landesschatzmeister*in des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg. Der*die Landesschatzmeister*in

vertritt die GRÜNE JUGEND Hamburg bei dem Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband) oderkanneineVertretungausdemLandesvorstand hierfürbestimmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer*innen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

8. Mitglied im Landesvorstand kann nicht sein, wer Mitglied im

a. Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND,
b. Bundesvorstand oder einem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
c. Europaparlament, dem Deutschen Bundestag, einem Landesparlament,
d. Teil einer Regierung,
e. Rechnungsprüfer*in der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist oder
f. in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hamburg steht.

9. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nur, wenn dieser Antrag vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt worden ist.

10. Durch einstimmigen Beschluss kann sich der Landesvorstand um eine beliebige Anzahl kooptierter Mitglieder ergänzen. Die kooptierten Mitglieder haben nurberatende. Diese Mitglieder erhalten Rederecht und sind zu allen Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen. Kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes müssen gleichzeitig Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder der GRÜNEN JUGEND Hamburg sein und dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Landesvorstandes oder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Landesvorstandes. Gemeinsam mit den kooptierten Mitgliedern bildet der Landesvorstand den erweiterten Landesvorstand (E-LaVo). Die Regeln der Quotierung unter § 10 Absatz 1 gelten auch für den erweiterten Landesvorstand. Über die Kooptierung von Mitgliedern in den erweiterten Landesvorstand ist die Mitgliedschaft zu unterrichten.

11. Eine Wiederwahl in den Landesvorstand ist vier Mal möglich. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt ist nur zwei Mal möglich. Amtszeiten, die durch eine Nachwahl verspätet angetreten werden, werden bei dieser Regelung nicht angerechnet.

Satzungsänderung:

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand leitet den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Landesmitgliederversammlung und des beschlussfassenden Aktiventreffens der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Im Binnenverhältnis fasst der Landesvorstand seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. In finanziellen und vereinsrechtlichen Angelegenheiten (Außenverhältnis) ist ein Drittel der unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Landesvorstandes, mindestens jedoch zwei Personen, vertretungsberechtigt.

2. Der Landesvorstand (LaVo) der GRÜNEN JUGEND Hamburg setzt sich zusammen aus

    1. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen (ein FLINTA*-Platz[1], ein offener Platz)

2. dem*der Landesschatzmeister*in

3. dem*der politischen Geschäftsführer*in

4. drei Koordinator*innen

5. dem*der Koordinator*in für Geschlechterstrategie (ein FLINTA*-Platz[1]).

3. Im Landesvorstand müssen mindestens zwei Mitglieder unbeschränkt geschäftsfähig sein. Der*die Schatzmeister*in muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

4. Der komplette Landesvorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet auf der nächsten Landesmitgliederversammlung für dessen Amt eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten Landesvorstands statt.

5. Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer Mitglied im

   1. Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND,

   2. Bundesvorstand oder einem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

   3. Europaparlament, dem Deutschen Bundestag, einem Landesparlament (mit Ausnahme der Hamburgischen Bürgerschaft),

      1. Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft können nur Koordinator*in im Landesvorstand werden.

   4. Teil einer Regierung ist.

6. Mitglied im Landesvorstand kann nicht sein, wer

   1. Rechnungsprüfer*in der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist oder

   2. in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Hamburg steht.

7. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Ein entsprechender Antrag muss vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen.

   1. Der Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Landesvorstandes kann von einer Person selbstständig gestellt werden.

2. Der Antrag zur Abwahl des gesamten Landesvorstandes muss von mindestens 10 Personen gemeinsam gestellt werden. Der Antrag zur Abwahl des gesamten Landevorstandes kann auch durch Beschluss mit absoluter Mehrheit des Landesvorstandes selbst gestellt werden.

8. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Eine Wiederwahl in den Landesvorstand ist vier Mal möglich. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt ist nur zwei Mal möglich. Amtszeiten, die durch eine Nachwahl verspätet angetreten werden, werden bei dieser Regelung nicht angerechnet.

Zur Satzung hinzuzufügen:

§9b Verantwortlichkeiten im Landesvorstand

1. Der*die Landeschatzmeister*in trägt stellvertretend für den Landesvorstand die Verantwortung für eine ordentliche Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der Landesvorstand ist gegenüber der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Hamburg rechenschaftspflichtig. Der*die Landesschatzmeister*in vertritt die GRÜNE JUGEND Hamburg im Landesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg sowie im Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband). Der*die Landeschatzmeister*in kann eine Vertretung aus dem Landesvorstand für die Teilnahme am Landesfinanzrat/Bundesfinanzauschuss bestimmen. Bei einer Vertretung von dem*der Landesschatzmeister*in im Bundesfinanzauschuss ist auf die Quotierung im Zusammenhang mit dem*der Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND zu achten. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer*innen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

2. Die Landessprecher*innen, die Landesschatzmeisterei und die politische Geschäftsführung tragen die Personalverantwortung. Über Personalfragen entscheidet der gesamte Landesvorstand.

3. Der Landesvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass bei Veranstaltungen und in geeigneten Kontexten Awarenessstrukturen bereitgestellt werden. Er entscheidet über Form, Umfang und Einsatz dieser Strukturen und kann hierfür interne oder externe Personen, Gruppen oder Dienstleister beauftragen.

    1. Mit Awarenessaufgaben betraute Personen handeln in der konkreten Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und sind nicht weisungsgebunden.

    2. Der Landesvorstand ist verpflichtet, angemessene finanzielle Mittel für die Awarenessarbeit bereitzustellen.

    3. Awarenessmaßnahmen können je nach Anlass öffentlich oder nicht-öffentlich organisiert werden und sollen insbesondere den Schutz und die Vertraulichkeit betroffener Personen gewährleisten.

§9c Erweiterter Landesvorstand

1. Durch einstimmigen Beschluss kann sich der Landesvorstand um eine beliebige Anzahl kooptierter Mitglieder ergänzen. Die kooptierten Mitglieder haben nur beratende Funktion. Diese Mitglieder erhalten Rederecht und sind zu allen Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen. Kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes müssen gleichzeitig Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg oder der GRÜNEN JUGEND sein und dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehemalige Landesvorstandsmitglieder können einmalig kooptiert werden, auch wenn sie das 30. Lebensjahr schon vollendet haben.

2. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Landesvorstandes oder durch Beschluss mit absoluter Mehrheit des Landesvorstandes oder einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten FLINTA*s im Landesvorstand. Gemeinsam mit den kooptierten Mitgliedern bildet der Landesvorstand den erweiterten Landesvorstand (eLaVo). Die Regeln der Quotierung unter § 10 Absatz 1 gelten auch für den erweiterten Landesvorstand. Über die Kooptierung von Mitgliedern in den erweiterten Landesvorstand ist die Mitgliedschaft zu unterrichten.

Satzung bisher:

§ 12 Awarenessteam
1. Das Awarenessteam
a. ist ein Gremium des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Hamburg.
b. hat den Auftrag gegen Diskriminierung und für Konfliktlösungen innerhalb des Verbandes vorzugehen.

2. Die Landesmitgliederversammlung gibt dem Awarenessteam eine Geschäftsordnung, deren Regelungen der Satzung der GJHH nicht widersprechen darf. Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Abseits der Geschäftsordnung ist das Awarenessteam ein von anderen Organen der GJHH unabhängiges Gremium. Es ist nicht weisungsgebunden.

3. Das Awarenessteam hat einen Anspruch auf Förderung seiner Arbeit durch finanzielle Bezuschussung durch den Landesvorstand. Weiteres regelt das Finanzstatut.

4. Das Awarenessteam tagt öffentlich, hat aber die Möglichkeit einen nicht-öffentlichen Teil anzukündigen und per Mehrheitsbeschluss Nichtmitglieder von eigenen Sitzungen auszuschließen.

5. Mitglieder des Awarenessteams
a. sind Mitglieder des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Hamburg
b. haben sich vor Antritt der Awarenessteam-Mitgliedschaft, einer
c. „Achtsamkeitsausbildung“ (entsprechend gegebener Geschäftsordnung) unterzogen.
d. sind innerhalb des Teams stimm-und (auch alleinig) handlungsberechtigt, nachdem sie an mindestens drei ausgeschriebenen Treffen des Awarenessteams teilgenommen haben.
e. sind innerhalb des Teams stimm-und (auch alleinig) handlungsberechtigt,

nachdem sie an mindestens drei ausgeschriebenen Treffen des Awarenessteams teilgenommen haben.

6. Die Auflösung des Awarenessteams kann nur durch die Landesmitgliedersammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Satzungsänderung:

§12 entfallen

Satzung Bisher:

§ 14 Wahlen/Abstimmungen
1. Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von 15% der anwesenden Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.
2. Wählbar ist nur, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist. Bei Wahlen von Vertreter*innen für ein Gremium außerhalb der GRÜNEN JUGEND ist nur wählbar, wer durch die Wahl alle mit dem Amt verbundene Rechte in diesem Gremium erlangt. Wahl- und abstimmungsberechtigt ist, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist.
3. Personenwahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten. Wahlen für eine Tagesleitung und für Zählkommissionen werden offen durchgeführt.
4. Vor Wahlen wird eine Zählkommission bestimmt, deren Mitglieder für kein zu wählendes Amt kandidieren dürfen, für dessen Wahl die Zählkommission mit Aufgaben betreut ist. Die Zählkommission besteht aus mindestens drei Personen. Mitglieder der Zählkommission müssen nicht Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg sein.
5. Personalwahlen gliedern sich in bis zu drei Wahlgänge. In den Wahlgängen eins und zwei ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem für ein Amt die drei Kandidat*innen zugelassen sind, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen. Erhält im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem für ein Amt die zwei Kandidat*innen zugelassen sind, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten im dritten Wahlgang beide Kandidat*innen dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, so wird zwischen den Kandidat*innen gelost. Die Losung wird von der Zählkommission durchgeführt. Gewählt und zugelassen ist nicht, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen mehr Nein- als Ja-Stimmen, wird das Amt neu zur Wahl gestellt.
6. Stimmen sind gültig, sobald der Wähler*innenwille klar erkennbar ist, keine sonstigen Wertungen enthalten und keine Rückschlüsse auf den*die Wähler*in möglich sind.
7. Die Ergebnisse jeden Wahlganges werden nach Auszählung von der Zählkommission dem Präsidium des Gremiums mitgeteilt. Wird das Wahlergebnis vor Bekanntgabe durch das Präsidium vorsätzlich von Mitgliedern der Zählkommission nach außen getragen, ist die Zählkommission erneut durch das Gremium zu wählen.
8. Die Ämter werden von den Amtsinhaber*innen ab Amtsperiodenende bis zur Neuwahl kommissarisch weitergeführt.

Satzungsänderung:

§14 entfallen

Einführung folgender Wahlordnung:

Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hamburg

§ 1 Wahlrecht

1. Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

2. Wählbar ist nur, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist. Bei Wahlen von Vertreter*innen für ein Gremium außerhalb der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist nur wählbar, wer durch die Wahl alle mit dem Amt verbundenen Rechte in diesem Gremium erlangt.

§ 2 Mehrheitsschlüssel

Es kommen folgende Mehrheitsschlüssel zur Anwendung:

1. einfache Mehrheit: mehr Ja- als Nein-Stimmen. Enthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen fließen nicht in die Berechnung ein.

2. absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen und fließen in die Berechnung ein.

3. 2/3-Mehrheit: mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen. Enthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen fließen nicht in die Berechnung ein.

4. ¾-Mehrheit: mindestens dreimal so viele Ja- wie Nein-Stimmen. Enthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 3 Abstimmungen

1. Abstimmungen sind offen und finden bei inhaltlichen Anträgen und Satzungsänderungen statt.

2. Auf Antrag von fünf Mitgliedern der anwesenden Mitgliedern wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

§ 4 Zählkommission

1. Bei geheimen Wahlen wird eine Zählkommission gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.

2. Die Zählkommission wird als Ganzes von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.

3. Die Zählkommission besteht aus mindestens vier Personen und muss nach dem FLINTA*-Statut quotiert sein.

4. Mitglieder der Zählkommission

    1. dürfen für kein Amt kandidieren, für dessen Wahl sie mit Aufgaben betreut sind.

    2. müssen nicht Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg sein.

5. Die Ergebnisse jeden Wahlganges werden nach Auszählung von der Zählkommission dem Präsidium mitgeteilt. Wird das Wahlergebnis vor Bekanntgabe durch das Präsidium vorsätzlich von Mitgliedern der Zählkommission nach außen getragen, ist die Zählkommission erneut zu wählen.

§ 5 Personenwahlen

1. Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

2. Vor der Wahl wird, wie in §4 beschrieben, eine Zählkommission eingesetzt.

3. Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der abstimmungsberechtigten und anwesenden Mitglieder klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja" und oder der Name des*der Bewerber*in.

4. Die Ämter werden von den Amtsinhaber*innen ab Amtsperiodenende bis zur Neuwahl kommissarisch weitergeführt.

§ 6 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

1. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt hat jede*r Stimmberechtigte*r nur eine Stimme. Er*sie kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.

2. Personalwahlen gliedern sich in bis zu vier Wahlgänge. In den Wahlgängen eins und zwei ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

    1. Erhält im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter

Wahlgang statt, in dem für ein Amt die drei Kandidat*innen zugelassen sind, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen.

2. Erhält im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem für ein Amt die zwei Kandidat*innen zugelassen sind, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen.

3. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten im dritten Wahlgang beide Kandidat*innen dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, so wird ein vierter Wahlgang durchgeführt.

4. Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten im vierten Wahlgang beide Kandidat*innen dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, so wird zwischen den Kandidat*innen gelost. Die Losung wird von der Zählkommission durchgeführt.

3. Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, ist nicht gewählt und auch nicht zugelassen. Erhalten alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen mehr Nein- als Ja-Stimmen, wird das Amt neu zur Wahl gestellt.

§ 7 Wahlverfahren mit nur einer*m Bewerber*in

1. Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja", „Nein" oder „Enthaltung" zu dieser Person abzustimmen.

2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

3. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die*der Bewerber*in teilnehmen, die*der auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.

4. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält.

5. Wird im zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle bei der Landesmitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg teilnehmen, sofern keine weitere Bestimmung dem entgegenspricht. Wenn in diesem Wahlverfahren ebenfalls niemand gewählt wird, kann die Wahl als letzter Tagesordnungspunkt erneut eröffnet werden. Gelingt auch dies nicht, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§ 8 Wahlen in gleiche Ämter

1. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie

Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.

2. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

§ 8a Wahlverfahren mit gleich vielen oder weniger Bewerber*innen als Ämtern

3. Gibt es gleich viele oder weniger Bewerber*innen als Ämter, so ist für einzelne Personen oder insgesamt für „Ja", „Nein" oder „Enthaltung" abzustimmen. Wobei „Ja" als Stimmabgabe für alle Bewerber*innen gewertet wird.

4. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

5. Im zweiten Wahlgang sind die Personen gewählt, für die mehr „Ja"- als „Nein"-Stimmen abgegeben wurden.

6. Wurden nicht alle Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren nicht alle Ämter besetzt worden sind, kann die Wahl als letzter Tagesordnungspunkt erneut eröffnet werden. Gelingt auch dies nicht, wird die Wahl der unbesetzten Ämter auf die kommende Versammlung verschoben.

§ 8b Wahlverfahren mit mehr Bewerber*innen als Ämtern

7. Gibt es mehr Bewerber*innen als Ämter, hat jede*r Stimmberechtigte*r so viele Stimmen, wie zu wählende Ämter.

8. Jede stimmberechtigte Person kann für einzelne Bewerber*innen stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.

9. Auch diese Wahl kann sich in bis zu vier Wahlgänge gliedern:

    1. a. Erster Wahlgang: Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält und die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten nicht genügend Bewerber*innen die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

    2. b. Zweiter Wahlgang:

        1. Im zweiten Wahlgang können sich doppelt so viele Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten

Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Reihung das Los.

2. Auch im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten nicht genügend Bewerber*innen die absolute Mehrheit, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt.

3. c. Dritter Wahlgang:

    1. Im dritten Wahlgang können sich erneut doppelt so viele Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet für die Reihung das Los.

    2. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten Bewerber*innen dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, wird ein vierter Wahlgang durchgeführt.

4. d. Vierter Wahlgang:

    1. Im vierten Wahlgang sind dieselben Bewerber*innen zugelassen, wie im dritten Wahlgang.

    2. Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Losung wird von der Zählkommission durchgeführt.

10. Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, ist nicht gewählt und auch nicht zugelassen. Erhalten alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen mehr Nein- als Ja-Stimmen, wird das Amt neu zur Wahl gestellt.

§ 9 Wahl des Landesvorstands

1. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung in folgender Reihenfolge gewählt:

    1. Sprecher*in (FLINTA*-Platz[1]),

    2. Sprecher*in (offener Platz),

    3. Landesschatzmeister*in,

    4. Politische Geschäftsführung,

5. Koordinator*in für Geschlechterstrategie (FLINTA*-Platz[1]),

6. Koordinator*innen.

2. Gibt es keine Kandidat*innen für ein Amt, dann ist solange mit dem nächsten Amt in der Reihenfolge fortzufahren bis es Kandidat*innen gibt. Dies gilt auch, wenn der bereits gewählte Landesvorstand gleich viele FLINTA*-Personen[1] und Nicht-FLINTA*-Personen[1] aufweist, das nächste Amt damit ein FLINTA*-Platz[1] ist und nur Bewerbungen von Nicht-FLINTA*-Personen[1] vorliegen. Wurde ein Amt übersprungen und fand danach eine Wahl statt, so ist stets wieder mit dem ersten noch nicht gewählten Amt in der oben genannten Reihenfolge fortzufahren.

3. Der Landesvorstand wird auf der ordentlichen Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.

4. Bei einem vorzeitigen Rücktritt wählt die Landesmitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Landesvorstands.

5. Ab dem Zeitpunkt der Wahl eines neuen Landesvorstands führt der ehemalige Landesvorstand die Arbeit bis zur Konstituierung des neuen Landesvorstands, maximal jedoch zwei Wochen, geschäftsführend fort.

§ 10 Wahl von Delegierten

1. Die Landesmitgliederversammlung wählt Delegierte für folgende Gremien:

1. den Länderrat der GRÜNEN JUGEND,

2. den Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,

3. den Ring Politischer Jugend. Mindestens eine*r der Delegierten muss voll geschäftsfähig sein. Mindestens eine*r der Delegierten muss dem Landesvorstand angehören.

4. den Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,

5. den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

2. Bei der Besetzung der Delegationen gilt das FLINTA*-Statut. Gibt es nur einen einzelnen Platz, so ist dieser abwechselnd zu vergeben. Die

Quotierung kann einmalig, durch eine Wiederwahl, um ein Jahr verschoben werden.

3. Die Wahl der Delegierten erfolgt jeweils nach dem Wahlverfahren gemäß “§8 Wahlen in gleiche Ämter”.

4. Bei Delegiertenwahlen werden in der Regel gleich viele Ersatzdelegierte gewählt wie Delegierte, maximal jedoch doppelt so viele. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten entspricht der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse. Die Wahlen erfolgen jeweils nach dem Wahlverfahren gemäß “§8 Wahlen in gleiche Ämter”.

5. Verringert oder erhöht sich die Delegiertenanzahl oder scheiden Delegierte aus der GRÜNEN JUGEND Hamburg aus oder wechseln den Landesverband, werden Ersatzdelegierte vom Landesvorstand bestimmt. Bei der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung werden die Delegierten nach regulärem Wahlverfahren nachgewählt. Die Amtszeit der nachgewählten Delegierten endet mit der nächsten regulären Wahl der Delegation.

§ 11 Abschlussbestimmungen

1. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

2. Die Bestimmungen zu Beschlussfassung und Änderung richten sich nach denen der Satzung.

Begründung

Dieser Antrag vom Landesvorstand (beschlossen am 28.04.2026) umfasst die Neugestaltung der §§ 7, 8, 9 und 12 der Satzung, die Streichung von § 14 sowie die Einführung einer vollständig neuen Wahlordnung. Zudem werden zwei neue Paragrafen (§ 9b und § 9c) eingeführt. Im Folgenden werden alle Änderungen erklärt.

---

§ 7 – Landesmitgliederversammlung

TLDR: Die LMV kann nun von weniger Mitgliedern einberufen werden, der Verwaltungsaufwand wurde reduziert und Bestimmungen zu Wahlen wurden in die neue Wahlordnung verschoben. Ab jetzt können auch KVen, Arbeitskreise und Teams Anträge stellen. Die Antragsfristen wurden nach vorne gerückt. Der Landesvorstand muss nun auch Haushaltsanträge sorgfältig dokumentieren.

Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das wichtigste Gremium der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Hier stimmen alle Mitglieder gemeinsam über politische Richtung, Haushalt, Satzung und Wahlen ab. In diesem Paragrafen gibt es mehrere Änderungen:

Einberufung durch weniger Mitglieder möglich:

Bisher konnten 10% der Mitglieder die Einberufung einer LMV erzwingen. Künftig reichen dafür nur noch 5% der Mitglieder. Das senkt die Hürde und macht es einfacher, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen – ein klares Zeichen für mehr Mitgliederbeteiligung.

Streichung der Pflicht zur schriftlichen Einladung:

Bisher stand in der Satzung, dass Mitglieder ohne bekannte E-Mail-Adresse eine schriftliche (Brief-)Einladung erhalten müssen. Diese Pflicht entfällt künftig – es bleibt lediglich die Möglichkeit, eine schriftliche Einladung auf Wunsch anzufordern. Das vereinfacht den Verwaltungsaufwand.

Aufgabenliste der LMV – Delegiertenwahl neu geregelt:

Bisher listete § 7 alle Delegiertenwahlen (Länderrat, Landesausschuss, Ring Politischer Jugend, Heinrich-Böll-Stiftung, Bundesfinanzausschuss) einzeln mit ihren spezifischen Anforderungen auf. Künftig heißt es nur noch knapp „wählt Delegierte (siehe Wahlordnung)". Die konkreten Regelungen dazu sind in die neue Wahlordnung ausgelagert worden. Das macht § 7 übersichtlicher, aber die Regeln selbst gelten weiterhin.

Verlängerte Antragsfrist für inhaltliche Anträge:

Bisher mussten inhaltliche Anträge eine Woche vor der LMV beim Landesvorstand eingehen; Änderungsanträge daran zwei Tage vorher. Künftig gilt: inhaltliche Anträge zwei Wochen vorher; Änderungsanträge daran eine Woche vorher. Die Fristen werden also verdoppelt – Mitglieder müssen früher planen, haben aber auch mehr Zeit zur Vorbereitung. Außerdem haben so alle mehr Zeit für Antragsverhandlungen.

Verlängerte Frist für Änderungsanträge zu Satzungsänderungen:

Bisher mussten Änderungsanträge zu bereits eingereichten Satzungsänderungsanträgen eine Woche vorher eingereicht werden. Künftig gilt eine Frist von zwei Wochen. Das gibt allen mehr Vorbereitungszeit bei Satzungsdebatten.

Klarere Dokumentationspflicht:

Neu ist, dass der Landesvorstand ausdrücklich auch Haushaltsanträge online dokumentieren und zugänglich machen muss – bisher galten diese Pflichten nur für Satzungs- und inhaltliche Anträge.

Neue Antragsberechtigte:

Neu eingefügt wird, dass nicht nur einzelne Mitglieder, sondern auch Kreisverbände, anerkannte Arbeitskreise und Teams antragsberechtigt sind. Das stärkt die Beteiligung der verschiedenen Strukturen des Verbands.

---

§ 8 – Beschlussfassendes Aktiventreffen

TLDR: Die schriftliche Einladungspflicht entfällt und das bAT kann auch Statute, die nicht Teil der Satzung sind, behandeln.

Das beschlussfassende Aktiventreffen (bAT) ist das höchste Gremium zwischen zwei LMVen. Es kann inhaltliche Beschlüsse fassen, aber keine Satzungsänderungen oder Wahlen. Hier gibt es eine kleine, aber bedeutsame Änderung:

Präzisierung: Statute nur, wenn Teil der Satzung:

Bisher hieß es, das bAT kann keine Beschlüsse zu „Satzung, Ordnungen oder Statuten" fassen. Künftig heißt es, es kann keine Beschlüsse fassen, die „die Satzung, Ordnungen oder Statute (sofern Teil der Satzung)" betreffen. Das ist eine Klarstellung: Statute, die nicht Bestandteil der Satzung sind, könnten theoretisch doch vom bAT behandelt werden.

Streichung der schriftlichen Einladungspflicht:

Wie bei der LMV entfällt auch beim BAT die ausdrückliche Pflicht zur schriftlichen Einladung für Mitglieder ohne E-Mail. Stattdessen kann eine schriftliche Einladung nur noch auf Anfrage erhalten werden.

---

§ 9 – Landesvorstand

TLDR: Die Gliederung wurde überarbeitet und die Aufgaben werden voran gestellt. Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft können jetzt Koordis werden. Die Hürde für die gesamte Abwahl der Landesvorstands auf einmal wurde erhöht, die Hürde zur Abwahl einzelner Mitglieder wurde dadurch nicht verändert.

Dieser Paragraf regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Regeln des Landesvorstands. Er wird umfassend neustrukturiert:

Neue Gliederung des Paragrafen:

Der bisherige lange Paragraf wird aufgeteilt. Strukturelle Regeln zur Zusammensetzung und Wahl bleiben in § 9, während Aufgaben und Verantwortlichkeiten in das neue § 9b ausgelagert werden, und die Regeln zum erweiterten Landesvorstand (eLaVo) in das neue § 9c. Das macht die Satzung übersichtlicher.

Neue Reihenfolge: Aufgaben zuerst:

Der neue § 9 beginnt direkt mit einer Beschreibung der Aufgaben des Landesvorstands (Leitung des Verbands, Beschlüsse umsetzen, Außenvertretung), was bisher weiter hinten stand. Das macht klar, was der Vorstand eigentlich tut.

Hamburgische Bürgerschaft: Neue Ausnahmeregelung:

Bisher war es allen Mitglieder von Landesparlamenten verboten, im Landesvorstand zu sein. Künftig gilt: Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft dürfen als Koordinator*in im Landesvorstand tätig sein, nicht aber in anderen Ämtern.

Abwahlverfahren neu geregelt – klare Hürden:

Bisher reichte es, dass der Abwahlantrag vier Wochen vorher gestellt wurde, ohne weitere Anforderungen. Künftig wird unterschieden:

• Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder kann von einer einzelnen Person gestellt werden.

• Ein Antrag zur Abwahl des gesamten Landesvorstands muss von mindestens 10 Personen gemeinsam gestellt werden – oder alternativ durch absoluten Mehrheitsbeschluss des Landesvorstands selbst.

Das macht es schwieriger, den gesamten Vorstand auf einmal abzuwählen, schützt aber gleichzeitig einzelne Personen nicht besser als bisher.

Neuer § 9b – Verantwortlichkeiten im Landesvorstand

TLDR: Der Paragraf klärt die Verantwortlichkeiten im LaVo nochmal klarer. Die Schatzmeisterei ist nun explizit im Landesfinanzrat Vertreter*in der GJHH. Die Personalverantwortung liegt beim geschäftsführenden Landesvorstand. Der Landesvorstand ist zuständig für Awareness.

Dieser Paragraf ist vollständig neu und bündelt Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Landesvorstands, die bisher teils in § 9 standen oder gar nicht explizit geregelt waren:

Schatzmeisterei und Außenvertretung:

Der*die Schatzmeister*in ist künftig ausdrücklich auch Vertreter*in der GJHH im Landesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg – das war bisher nicht explizit erwähnt.

Personalverantwortung:

Neu ist, dass explizit geregelt wird, wer im Vorstand Personalverantwortung trägt: das sind gemeinsam die Landessprecher*innen, die Landesschatzmeisterei und die politische Geschäftsführung. Personalentscheidungen trifft aber immer der gesamte Landesvorstand.

Awarenessverantwortung des Vorstands:

Neu und wichtig: Der Landesvorstand trägt künftig die ausdrückliche Verantwortung dafür, dass bei Veranstaltungen und in geeigneten Kontexten Awarenessstrukturen bereitgestellt werden. Er entscheidet über Form, Umfang und Einsatz und kann dafür interne oder externe Personen, Gruppen oder Dienstleister beauftragen. Dabei gilt:

• Beauftragte Awarenessakteure handeln in der konkreten Ausübung unabhängig und weisungsfrei.

• Der Vorstand muss angemessene finanzielle Mittel für Awarenessarbeit bereitstellen.

• Awarenessmaßnahmen können öffentlich oder nicht-öffentlich sein und müssen insbesondere Schutz und Vertraulichkeit für betroffene Personen gewährleisten.

Das ist eine erhebliche Verschiebung gegenüber dem bisherigen System, wo ein eigenständiges Awarenessteam als unabhängiges Gremium in § 12 verankert war (dazu mehr unten).

Neuer § 9c – Erweiterter Landesvorstand

TLDR: Ehemalige Landesvorstandsmiglieder können nun auch einmalig kooptiert werden, wenn sie 30 sind. Die Hürde zur Abberufung kooptierter Mitglieder wurde erhöht.

Die Regeln zum erweiterten Landesvorstand (eLaVo) werden aus dem bisherigen § 9 Absatz 10 in einen eigenen Paragrafen ausgelagert. Inhaltlich gibt es folgende Änderungen:

Neue Ausnahme für ehemalige Vorstandsmitglieder:

Neu ist: Ehemalige Landesvorstandsmitglieder können einmalig kooptiert werden, auch wenn sie bereits 30 Jahre alt sind. Das ist eine Ausnahme von der normalen Altersgrenze von 30 Jahren und soll der Wissensweitergabe innerhalb des Vorstandes dienen.

Abberufung kooptierter Mitglieder:

Bisher konnten kooptierte Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands abberufen werden. Künftig ist dafür eine absolute Mehrheit des Landesvorstands oder alternativ ein einstimmiger

Beschluss aller stimmberechtigten FLINTA*-Personen im Landesvorstand nötig. Das erhöht die Hürde für eine Abberufung.

---

§ 12 – Awarenessteam: Streichung des gesamten Paragrafen

TLDR: Der Paragraf zum Awarenessteam wird gestrichen.

Das ist eine der weitreichendsten Änderungen: § 12, der das Awarenessteam als eigenständiges, unabhängiges Gremium des Landesverbands beschreibt, wird vollständig gestrichen.

Das bedeutet: Das Awarenessteam existiert in seiner bisherigen Form als unabhängiges Organ mit eigener Geschäftsordnung nicht mehr in der Satzung. Stattdessen wird die Awarenessverantwortung in den neuen § 9b verlagert und dem Landesvorstand zugeordnet. Wie konkrete Awarenessstrukturen ausgestaltet werden, liegt künftig im Ermessen des Landesvorstands.

---

§ 14 – Wahlen/Abstimmungen: Streichung und Ersatz durch Wahlordnung

TLDR: Der Paragraf wird gestrichen, stattdessen gibt es eine neue Wahlordnung.

§ 14 wird vollständig gestrichen. Alle darin enthaltenen Regelungen zu Abstimmungen, Personenwahlen, Zählkommissionen und Wahlgängen werden in die neue Wahlordnung überführt, die als eigenständiges Dokument zur Satzung gehört.

Neue Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hamburg

TLDR: Die Wahlordnung ist neu und bündelt alle Fragen zu Wahlen und Abstimmungen, die vorher in der ganzen Satzung verstreut waren. Alle Mehrheitsarten werden klar definiert. Die Hürde für eine geheime Abstimmung wurde reduziert. Die Zählkomission bekommt eine Person mehr. Es werden verschiedene Unklarheiten nun präzisiert.

Die neue Wahlordnung ist vollständig neu und tritt an die Stelle des gestrichenen § 14. Sie regelt nun alle Wahl- und Abstimmungsfragen systematisch und ausführlicher als bisher.

§ 1 – Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GJHH.

§ 2 – Mehrheitsschlüssel

Erstmals werden alle vier Mehrheitsarten klar definiert:

• Einfache Mehrheit: mehr Ja- als Nein-Stimmen; Enthaltungen zählen nicht

• Absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen als abgegebene Stimmen

• 2/3-Mehrheit: mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen; Enthaltungen zählen nicht

• 3/4-Mehrheit: mindestens dreimal so viele Ja- wie Nein-Stimmen; Enthaltungen zählen nicht

Das ist eine klare Verbesserung gegenüber der alten Satzung, in der diese Definitionen fehlten und zu Unklarheiten führen konnten.

§ 3 – Abstimmungen

Abstimmungen bleiben grundsätzlich offen. Die Hürde für eine geheime Abstimmung sinkt jedoch deutlich: Bisher konnten 15% der Anwesenden eine geheime Abstimmung beantragen – künftig reichen 5 Personen, unabhängig von der Gesamtzahl der Anwesenden.

§ 4 – Zählkommission

Die Zählkommission wird künftig als Ganzes in offener Abstimmung gewählt (bisher war nur die Bestimmung geregelt). Neu ist außerdem: Die Zählkommission muss nun aus mindestens vier Personen bestehen (bisher drei) und nach dem FLINTA*-Statut quotiert sein. Das bedeutet, mindestens die Hälfte der Zählkommission muss FLINTA*-Personen sein.

§ 5 – Personenwahlen

Personenwahlen finden weiterhin geheim statt. Neu geregelt wird, wie gültige Stimmen zu verstehen sind: Ein „Ja" oder das Aufschreiben des Namens der Kandidierenden gilt als Ja-Stimme. Außerdem wird explizit festgehalten, dass Ämter nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch weitergeführt werden, bis jemand neu gewählt wird.

§ 6 – Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

Das bisherige Dreistufenwahlverfahren aus § 14 wird um eine vierte Stufe erweitert: Enden dritter und vierter Wahlgang erneut mit Stimmengleichheit, wird gelost. Außerdem wird neu geregelt, wie Stimmen abgegeben werden: Bei mehreren Kandidierenden für ein Amt kann jede*r Stimmberechtigte nur für eine Person stimmen, ablehnen oder sich enthalten.

§ 7 – Wahlverfahren mit nur einer*m Bewerber*in

Dieser Abschnitt regelt nun erstmals ausführlich, was passiert, wenn es für ein Amt nur eine*n Kandidierenden gibt: Im ersten Wahlgang ist absolute Mehrheit nötig; bei Nicht-Erreichen folgt ein zweiter Wahlgang, in dem einfache Mehrheit reicht. Scheitert auch das, wird die Wahl erneut eröffnet und wenn nötig, auf die nächste Versammlung vertagt.

§ 8 – Wahlen in gleiche Ämter (inkl. § 8a und § 8b)

Erstmals gibt es eine detaillierte Regelung für Wahlen, bei denen mehrere gleiche Ämter besetzt werden sollen (z. B. drei Koordinator*innen):

• § 8a regelt den Fall, dass gleich viele oder weniger Bewerbende als Ämter vorhanden sind – ähnlich wie bei Einzelwahl, aber „Ja" gilt für alle.

• § 8b regelt den Fall, dass mehr Bewerbende als Ämter vorhanden sind. Mit einem Verfahren über bis zu vier Wahlgänge, bei dem in jedem Durchgang doppelt so viele Personen zugelassen werden wie noch Ämter zu besetzen sind.

§ 9 – Wahl des Landesvorstands

Die Reihenfolge der Vorstandswahl bleibt unverändert. Neu ist die ausdrückliche Festlegung, dass der Vorstand auf der ordentlichen LMV für ein Jahr gewählt wird, sowie eine Klarstellung zu Nachwahlen nach vorzeitigem Rücktritt.

§ 10 – Wahl von Delegierten

Die bisher in § 7 Absatz 5 genannten Delegiertenwahlen werden hier nun gesammelt geregelt.

§ 11 – Abschlussbestimmungen

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung. Änderungen an ihr folgen denselben Regeln wie Satzungsänderungen (also 2/3-Mehrheit und entsprechende Fristen).